

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 120 der Beilagen über den Antrag 483/A der Abgeordneten Wöginger, Koza betreffend ein 9. COVID-19-Gesetz (AP 120 a. B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. § 735 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Dachverband hat einen Dienstnehmer, eine geringfügig beschäftigte Person oder einen Lehrling (im Folgenden: betroffene Person) über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren.“

1a. In § 735 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

2. Dem § 736 in der Fassung der Z 3 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Abweichend von § 16 Abs. 6 Z 2 schadet rückwirkend ab dem 11. März 2020 die Nichtentrichtung von Beiträgen zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung durch Personen nach § 16 Abs. 2 für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, dem Bestand dieser Selbstversicherung nicht. Abweichend von § 76 Abs. 1 Z 2 lit. b bleibt für denselben Zeitraum eine Überschreitung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung um das Sommersemester 2020 außer Betracht.

(8) Abweichend von den §§ 123 Abs. 4 Z 1 und 252 Abs. 2 Z 1 besteht rückwirkend ab dem 11. März 2020 für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Anspruchsberechtigung für Kinder und Enkel längstens bis zum 27. Lebensjahr und sechs Monaten.“

Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Dem § 378 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von den §§ 83 Abs. 4 Z 1 und 128 Abs. 2 Z 1 besteht rückwirkend ab dem 11. März 2020 für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Anspruchsberechtigung für Kinder und Enkel längstens bis zum 27. Lebensjahr und sechs Monaten.“

Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**Dem § 372 in der Fassung der Z 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) Abweichend von den §§ 78 Abs. 4 Z 1 und 119 Abs. 2 Z 1 besteht rückwirkend ab dem 11. März 2020 für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Anspruchsberechtigung für Kinder und Enkel längstens bis zum 27. Lebensjahr und sechs Monaten.“

Art. 4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**1. § 259 Abs. 1 erster Satz lautet:**

„Der Dachverband hat einen Dienstnehmer, eine geringfügig beschäftigte Person oder einen Lehrling (im Folgenden: betroffene Person) über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren.“

2. Im § 259 Abs. 4 in der Fassung der Z 2 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

3. Dem § 259 in der Fassung der Z 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 56 Abs. 3 Z 1 besteht rückwirkend ab dem 11. März 2020 für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Anspruchsberechtigung für Kinder und Enkel längstens bis zum 27. Lebensjahr und sechs Monaten.“

Begründung

In den §§ 735 Abs. 1 ASVG und 258 Abs. 1 B-KUVG werden explizit auch geringfügig beschäftigte Personen angeführt. Die Änderung in Ansatz 5 bewirkt, dass die iNformation über due mögliche Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe durch den Dachverband unabhängig von der dienstrechtlichen Zuordnung auch an die nach den Sozialversicherungsgesetzen versicherten Landes- und Gemeindebediensteten ergeht. Darüber hinausgehende Zuständigkeiten liegen jedoch bei den Ländern.

Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung als anspruchsberechtigter Angehöriger im ASVG und in den Sondergesetzen sowie die Waisenpension befristet für die Zeit der COVID-19-Pandemie über das 27. Lebensjahr hinaus gewahrt bleiben.

Ebenso soll befristet die Nichtentrichtung von Beiträgen zur studentischen Selbstversicherung für die Zeiten der COVID-19-Pandemie dem Bestand der Selbstversicherung in der Krankenversicherung (vgl. § 16 Abs. 2 ASVG) und der damit verbundenen besonderen (herabgesetzten) Beitragsgrundlage nach § 76 Abs. 1 Z 2 ASVG nicht schaden.

Die vorliegende Abänderung im § 259 Abs. 4 B-KUVG dient der Richtigstellung eines Verweises.



